



## *Krakauer Gemeindeinformation*

---

### **Freie Gemeindewohnung**

Im Gemeindezentrum in Krakaudorf ist ab 01.04.2017 eine Wohnung mit einer Nutzfläche von ca. 75m<sup>2</sup> zu vergeben.

Nähere Informationen sind am Gemeindeamt erhältlich.

Schriftliche Bewerbungen müssen bis spätestens **08. März 2017** im Gemeindeamt Krakau eingelangt sein.

### **Essen auf Rädern**

Ab sofort wird Essen auf Rädern auch im Gemeindegebiet der Gemeinde Krakau angeboten. Das Krakauer Ortsgebiet wird durch die Organisation in Ranten mitbetreut und von der Gemeinde Krakau finanziell unterstützt.

**Nähere Informationen erhalten Sie, bzw. anmelden können Sie sich bei  
Herrn Günther Berger unter 0664/3563765!!**

### **Anzeige von Feuerungsanlagen gem. § 20 Stmk. Baugesetz i.d.g.F.**

#### **§ 20 Anzeigepflichtige Vorhaben**

Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 8 kW einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind bei der Baubehörde (Gemeinde) in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige hat (jeweils zweifach) zu enthalten:

- Lageplan
- Aufstellungsplan der Anlage (Grundriss und Schnitt),
- Technische Beschreibung der Anlage
- Bescheinigung dass der Aufstellungsraum, Lagerraum und die Abgasanlage zur Aufstellung geeignet ist
- Nachweis über ordnungsgemäße Inverkehrbringung der Feuerungsanlage

#### **§ 21 Baubewilligungsfreie Vorhaben**

Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, vorliegen, sind baubewilligungsfrei.

Baubewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

Durch baubewilligungsfreie Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

**Die ordnungsgemäße Anzeige bzw. Mitteilung dieser Maßnahmen ist abgesehen von der rechtlichen Verpflichtung des Anlagenbetreibers, auch Voraussetzung für die Gewährung der Förderung seitens der Gemeinde!**

### **Windelmülltonne**

Für Familien mit neugeborenen Kindern stellt die Gemeinde Krakau, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, gratis eine zusätzliche 120 Liter Mülltonne zur Verfügung.

Statt der Mülltonne können auch Müllsäcke verwendet werden.

Bitte um Anmeldung am Gemeindeamt, wer diese Unterstützung in Anspruch nehmen möchte.

### **Tauwetter Hinweis**

Um Schäden an Gemeindewegen während der Tauwetterperiode (Frostaufbrüche usw.) zu vermeiden, ersuche ich jetzt schon, **Holzabfahren, Brennstoff - und Futtermittellieferungen usw. rechtzeitig zu veranlassen**, damit die Gewichtsbeschränkungen von 7,5 Tonnen während der Tauwetterperiode auch im kommenden Frühjahr eingehalten werden können.

**Beginn und Ende der Beschränkungen werden je nach Witterungsbedingungen kurzfristig entschieden und sind aufgrund der geografischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet lokal unterschiedlich.**

**Die Zuständigkeit für die Verordnung der Tauwetterbeschränkungen und für die Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen liegt ausnahmslos bei der Bezirkshauptmannschaft Murau!**

**Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass derartige Ersuchen nicht in den Aufgaben – und Kompetenzbereich des Bürgermeisters fallen!**

Der Bürgermeister:

Gerhard Stolz

